

Aktualisierung gültig ab Mai 2021

Arbeiten		was ist möglich?
1	<p>Arbeitnehmer, auch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Teilzeit, mit mindestens 15 Stunden, in Inklusionsbetriebe mindestens 12 Stunden wöchentlich (§ 185 Abs. 2 S. 3 SGB IX) unabhängig von der Höhe des Einkommens – befristete Verträge ab 8 Wochen – Erwerbsminderungsrentner mit Hinzuverdienst (mind. 15 Stunden, in Inklusionsunternehmen mind. 12 Stunden wöchentlich) – Geschäftsführer mit sozialversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis – WfbM-Übergänger / Bezieher eines Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX (mind. 15 Stunden, in Inklusionsbetrieben mind. 12 Stunden wöchentlich) – UB Berufsbegleitung nach § 55 Abs. 3 SGB IX (sozialversicherungspflichtiges*) Arbeitsverhältnis, mind. 15 Stunden, in Inklusionsbetrieben mind. 12 Stunden wöchentlich) <p>*) mind. 450 € mtl., Beschäftigung mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage innerhalb des Kalenderjahres</p>	...zur Übersicht
2	<p>Beamte und Richter, auch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Teilzeit, mind. 15 Std./Woche (§ 185 Abs. 2 SGB IX) – Telearbeiter 	...zur Übersicht
3	Geistliche (der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften)	...zur Übersicht
4	Berufssoldaten	...zur Übersicht
5	Hauptamtliche (kommunale) Wahlbeamte	...zur Übersicht
6	Selbstständige Arbeitgeber (natürliche Person und BGB Gesellschafter)	...zur Übersicht
7	Mitglieder gesetzlicher Vertretungsorgane einer juristischen Person, Gesellschafter, Vereinsvorstände	...zur Übersicht
8	Heimarbeit (§ 210 SGB IX)	...zur Übersicht
9	Leiharbeiter im Rahmen Arbeitnehmerüberlassung	...zur Übersicht
10	Befristete Arbeitsverhältnisse länger als 8 Wochen (zur Probe, wg. sachlichem Grund), § 156 (3) SGB IX	...zur Übersicht
11	Kurzzeitige Beschäftigungen (bis 8 Wochen), Teilzeit unter 15 Wochenstunden	...zur Übersicht
12	Freigestellte Mitglieder v. Arbeitnehmervertretungen, Schwerbehindertenvertretungen	...zur Übersicht
13	Ruhende Arbeitsverhältnisse (Freistellungsphase Altersteilzeit, Elternzeit, Beurlaubungen)	...zur Übersicht
Ausbildung		
14	Schwerbehinderte Menschen in Berufsausbildung Auszubildende nach dem BBiG und Teilnehmer an dualen Studiengängen	...zur Übersicht
15	Beamten-Anwärter/ Referendare	...zur Übersicht
16	Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen in Betrieben ohne Beschäftigungspflicht: – Auszubildende nach dem BBiG, Teilnehmer an dualen Studiengängen oder	...zur Übersicht
17	Beamten-Anwärter/ Referendare	...zur Übersicht

Noch Ausbildung		
18	Gleichgestellte behinderte Jugendliche u. junge Erwachsene in Berufsausbildung (§ 151 (4) SGB IX) – Auszubildende – Teilnehmer an dualen Studiengängen – Beamten-Anwärter/ Referendare	...zur Übersicht
19	Praktikanten (Schüler, Studierende)	...zur Übersicht
Beschäftigte einer WfbM oder Teilnehmer an besonderen Maßnahmen		
20	WfbM: Im Eingangs-, Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich beschäftigte schwerbehinderte Menschen	...zur Übersicht
21	WfbM: Praktikanten und Probebeschäftigte	...zur Übersicht
22	SGB IX: Teilnehmer an Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 (3) Nr. 4 (z.B. Umschüler)	...zur Übersicht
23	SGB IX: Teilnehmer an Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung (Individuelle betriebliche Qualifizierung, § 55 Abs. 2 SGB IX)	...zur Übersicht
24	SGB II: Arbeitsgelegenheiten (§ 16d), „1-Euro-Jobs“	...zur Übersicht
25	SGB II: Arbeitsverhältnisse mit Förderung nach § 16e	...zur Übersicht
Nicht in erster Linie dem Erwerb dienende Tätigkeiten, § 156 Abs. 2 SGB IX		
26	Karitative oder religiöse Beweggründe (nicht in erster Linie auf den Erwerb gerichtet)	...zur Übersicht
27	Beschäftigung zur Heilung, Wiedereingewöhnung, Erziehung	...zur Übersicht
28	Teilnehmer Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) o.ä.	...zur Übersicht
29	Mandatsträger (z.B. Landtagsabgeordnete, Vereinsfunktionäre, Ehrenamtsträger)	...zur Übersicht
30	Arbeiten im Ruhestand, z.B. emeritierte Hochschullehrer mit Lehrauftrag	...zur Übersicht
Besondere Personengruppen		
31	Arbeitssuchende	...zur Übersicht
32	Erzieher/innen im einjährigen Anerkennungspraktikum Sozialpädagogen im Anerkennungsjahr	...zur Übersicht

1 Arbeitnehmer

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 15 Schaffung Arbeitsplatz	ja	Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden ¹ , in Inklusionsbetrieben mindestens 12 Stunden wöchentlich (§ 185 (2) S. 3 SGB IX).
§ 17 (1a) Arbeitsassistenz	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Im Falle Erlangung eines Arbeitsplatzes führt InA die Leistung aus. ¹
§ 19 Techn. Arbeitshilfen	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 20 Erreichen Arbeitsplatz	nein	Vorrang der Reha-Träger (Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 2019)
§ 22 Wohnungshilfe	nein	Vorrang der Reha-Träger (Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 2019)
§ 24 Weiterbildung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 25 besondere Lebenslage	ja	
§ 26 Arbeitsplatz-Ausstattung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 27 außergew. Belastungen	ja	
§ 28 IFD-Begleitung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 13 (SGB IX) besonderer Aufwand IP	ja	SbM muss den besonderen Zielgruppen nach § 215 SGB IX angehören.

2 Beamte, Richter

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 15 Schaffung Arbeitsplatz	ja	Beschäftigung mit mind. 15 Wochenstunden (analog § 185 (2) S. 3 SGB IX). ¹
§ 17 (1a) Arbeitsassistenz	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Im Falle Erlangung eines Arbeitsplatzes führt InA die Leistung aus.
§ 19 Techn. Arbeitshilfen	ja	
§ 20 Erreichen Arbeitsplatz	ja	

¹ Bezüglich der Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten zwischen den Rehabilitationsträgern und den Integrationsämtern wird auf die Verwaltungsvereinbarung vom 11.12.2019 verwiesen

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 22 Wohnungshilfe	ja	
§ 24 Weiterbildung	ja	
§ 25 besondere Lebenslage	ja	
§ 26 Arbeitsplatz-Ausstattung	ja	
§ 27 außergewöhn. Belastungen	ja	Hohe Anforderungen an Zumutbarkeit bei Beamten auf Lebenszeit (s. Ziffer 3.3 der BIH-Empfehlungen).
§ 28 IFD-Begleitung	ja	

3 Geistliche: Sofern ein Dienstvertrag o.ä. besteht, ist die Tätigkeit dem Erwerbsleben zuzuordnen

Leistungen der begleitenden Hilfe an Arbeitgeber gem. § 185 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX setzen die Förderung eines Arbeitsplatzes i. S. d. § 156 Abs. 1 SGB IX voraus.

Demgegenüber ist das Vorliegen eines Arbeitsplatzes i. S. d. § 156 Abs. 1 SGB IX für eine Leistung an den schwerbehinderten Menschen nach § 185 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX nicht Voraussetzung. Die Leistung betrifft grundsätzlich alle Tätigkeiten im Arbeits- und Berufsleben. Somit sind Leistungen an Geistliche möglich (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.11.03, 5 C 13/02; Beschluss BIH-JHV 01./02.04.2004)

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 15 Schaffung Arbeitsplatz	nein	
§ 17 (1a) Arbeitsassistenz	ja	
§ 19 Techn. Arbeitshilfen	ja	
§ 20 Erreichen Arbeitsplatz	ja	nur soweit nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt, sonst Vorrang der Reha-Träger.
§ 22 Wohnungshilfe	ja	nur soweit nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt, sonst Vorrang der Reha-Träger.
§ 24 Weiterbildung	ja	
§ 25 besondere Lebenslage	ja	
§ 26 Arbeitsplatz-Ausstattung	nein	
§ 27 außergewöhn. Belastungen	nein	
§ 28 IFD-Begleitung	ja	

4 Berufssoldaten

Leistungen der begleitenden Hilfe an Arbeitgeber gem. § 185 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX setzen die Förderung eines Arbeitsplatzes i. S. d. § 156 Abs. 1 SGB IX voraus.

Demgegenüber ist das Vorliegen eines Arbeitsplatzes i. S. d. § 156 Abs. 1 SGB IX für eine Leistung an den schwerbehinderten Menschen nach § 185 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX nicht Voraussetzung. Die Leistung betrifft grundsätzlich alle Tätigkeiten im Arbeits- und Berufsleben. Somit sind Leistungen an Berufssoldaten möglich (vgl. Az. BVerwG, Urt. v. 14.11.03, 5 C 13/02; OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 25.4.2001, 2 L 35/01; Beschluss BIH-JHV 15.-17.10.2007)

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 15 Schaffung Arbeitsplatz	nein	
§ 17 (1a) Arbeitsassistenz	ja	
§ 19 Techn. Arbeitshilfen	ja	
§ 20 Erreichen Arbeitsplatz	ja	
§ 22 Wohnungshilfe	ja	
§ 24 Weiterbildung	ja	
§ 25 besondere Lebenslage	ja	
§ 26 Arbeitsplatz-Ausstattung	nein	
§ 27 außergew. Belastungen	nein	
§ 28 IFD-Begleitung	ja	

5 Hauptamtliche (kommunale) Wahlbeamte

Leistungen der begleitenden Hilfe an Arbeitgeber gem. § 185 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX setzen die Förderung eines Arbeitsplatzes i. S. d. § 156 Abs. 1 SGB IX voraus.

Demgegenüber ist das Vorliegen eines Arbeitsplatzes i. S. d. § 156 Abs. 1 SGB IX für eine Leistung an den schwerbehinderten Menschen nach § 185 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX nicht Voraussetzung. Die Leistung betrifft grundsätzlich alle Tätigkeiten im Arbeits- und Berufsleben. Somit sind Leistungen an Wahlbeamte möglich (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.11.03, 5 C 13/02; Beschluss BIH-JHV 01./02.04.2004)

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 15 Schaffung Arbeitsplatz	nein	
§ 17 (1a) Arbeitsassistenz	ja	
§ 19 Techn. Arbeitshilfen	ja	

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 20 Erreichen Arbeitsplatz	ja	
§ 22 Wohnungshilfe	ja	
§ 24 Weiterbildung	ja	
§ 25 besondere Lebenslage	ja	
§ 26 Arbeitsplatz-Ausstattung	nein	
§ 27 außergewöhn. Belastungen	nein	
§ 28 IFD-Begleitung	ja	

6 Selbständige, Arbeitgeber (natürliche Person, auch Gesellschafter einer GbR)

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 17 (1a) Arbeitsassistenten	ja	§ 21 (4) SchwbAV: entsprechend anzuwenden.
§ 19 Techn. Arbeitshilfen	ja	§ 21 (4) SchwbAV: entsprechend anzuwenden.
§ 20 Erreichen Arbeitsplatz	ja	§ 21 (4) SchwbAV: entsprechend anzuwenden.
§ 22 Wohnungshilfe	ja	§ 21 (4) SchwbAV: entsprechend anzuwenden.
§ 24 Weiterbildung	ja	§ 21 (4) SchwbAV: entsprechend anzuwenden.
§ 25 besondere Lebenslage	ja	insbesondere Gründungs- und Krisenberatung.
§ 26 Arbeitsplatz-Ausstattung	ja	§ 21 (4) SchwbAV: entsprechend anzuwenden.
§ 27 außergewöhn. Belastungen	ja	§ 21 (4) SchwbAV: entsprechend anzuwenden.
§ 28 IFD-Begleitung	nein	

7 Mitglieder gesetzlicher Vertretungsorgane einer juristischen Person, Gesellschafter, Vereinsvorstände

Leistungen der begleitenden Hilfe an Arbeitgeber gem. § 185 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX setzen die Förderung eines Arbeitsplatzes i. S. d. § 156 Abs. 1 SGB IX voraus.

Demgegenüber ist das Vorliegen eines Arbeitsplatzes i. S. d. § 156 Abs. 1 SGB IX für eine Leistung an den schwerbehinderten Menschen nach § 185 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX nicht Voraussetzung. Die Leistung betrifft grundsätzlich alle Tätigkeiten im Arbeits- und Berufsleben. Somit sind Leistungen an Mitglieder gesetzlicher Vertretungsorgane, Gesellschafter, Vereinsvorstände möglich (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.11.03, 5 C 13/02).

8 Heimarbeit

§ 210 SGB IX regelt die Anrechnung auf einen Pflichtplatz beim Hauptauftraggeber. Daraus wird eine grundsätzliche Förderfähigkeit abgeleitet (zur Heimarbeit allgemein siehe Otten, br 2017, S. 167 ff.; br, 2018. S. 4 ff.).

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 15 Schaffung Arbeitsplatz	nein	Evtl. Förderung von Hausgewerbetreibenden nach § 21 SchwbAV (Existenzgründung).
§ 17 (1a) Arbeitsassistenz	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Im Falle Erlangung eines Arbeitsplatzes führt InA die Leistung aus.
§ 19 Techn. Arbeitshilfen	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 20 Erreichen Arbeitsplatz	ja	Gem. § 3 (2) KfzHV für Fahrten zum Transport von Material und Arbeitsergebnissen (soweit nicht Vorrang der Reha-Träger gegeben ist).
§ 22 Wohnungshilfe	ja	Wenn die Wohnung zum Erreichen des Auftraggebers (Transport von Material und Arbeitsergebnissen) verlassen werden muss.
§ 24 Weiterbildung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 25 besondere Lebenslage	ja	
§ 26 Arbeitsplatz-Ausstattung	nein	
§ 27 außergew. Belastungen	nein	
§ 28 IFD-Begleitung	ja	
§ 217 (SGB IX) besonderer Aufwand IU	ja	SbM muss den besonderen Zielgruppen nach § 215 SGB IX angehören.

9 Leiharbeiter im Rahmen Arbeitnehmerüberlassung

Leistungen der Begleitenden Hilfe sind möglich, da die Arbeitgeberfunktion zwischen Verleiher und Entleiher aufgespalten ist. Demnach ist der Verleiher als Arbeitgeber anzusehen, den auch die Beschäftigungspflicht nach §§ 154 ff SGB IX trifft. Die tatsächliche Verfügung über den Arbeitsplatz liegt aber bei dem Entleiher, an den daher Förderleistungen gewährt werden können.

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 15 Schaffung Arbeitsplatz	nein	Förderung des Arbeitsplatzangebotes ist durch die „Schaffung“ eines Leiharbeitsverhältnisses nicht erfüllt.
§ 17 (1a) Arbeitsassistenz	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Im Falle Erlangung eines Arbeitsplatzes führt InA die Leistung aus.

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 19 Techn. Arbeitshilfen	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 20 Erreichen Arbeitsplatz	nein	Vorrang der Reha-Träger
§ 22 Wohnungshilfe	nein	Vorrang der Reha-Träger
§ 24 Weiterbildung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 25 besondere Lebenslage	ja	
§ 26 Arbeitsplatz-Ausstattung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Leistung an den Entleiher. Bei investiven Maßnahmen ist die Wirtschaftlichkeit im Verhältnis zur Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses zu beachten. Als Alternative können auch Leistungen nach § 19 SchwbAV erbracht werden, die in das Eigentum des Leiharbeitnehmers übergehen und so auch an verschiedenen/künftigen Einsatzorten genutzt werden können.
§ 27 außergew. Belastungen	ja	Leistung an den Entleiher. Nur Personelle Unterstützung In Ausnahmefällen kann ein Lohnkostenzuschuss wegen Minderleistung an den Verleiher in Betracht kommen, wenn eine außergewöhnliche Belastung nachgewiesen wird.
§ 28 IFD-Begleitung	ja	
§ 217 (SGB IX) besonderer Aufwand IU	ja	Hier ausnahmsweise Leistung an den Verleiher. sbM muss den besonderen Zielgruppen nach § 215 SGB IX angehören.

10 Befristete Arbeitsverhältnisse länger als 8 Wochen (zur Probe, wg. sachlichem Grund), § 156 (3) SGB IX

Bei investiven Maßnahmen ist die Wirtschaftlichkeit im Verhältnis zur Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses bei der Förderhöhe und ggfs. bei der Dauer der Bindungsfrist zu beachten.

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 15 Schaffung Arbeitsplatz	ja	Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden, in Inklusionsbetrieben mindestens 12 Stunden wöchentlich (analog § 185 Abs. 2 S. 3 SGB IX).
§ 17 (1a) Arbeitsassistenz	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Im Falle Erlangung eines Arbeitsplatzes führt InA die Leistung aus.

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 19 Techn. Arbeitshilfen	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 20 Erreichen Arbeitsplatz	nein	Vorrang der Reha-Träger (Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 2019)
§ 22 Wohnungshilfe	nein	Vorrang der Reha-Träger (Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 2019)
§ 24 Weiterbildung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 25 besondere Lebenslage	ja	
§ 26 Arbeitsplatz-Ausstattung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 27 außergewöhn. Belastungen	ja	
§ 28 IFD-Begleitung	ja	
§ 217 (SGB IX) besonderer Aufwand IU	ja	SbM muss den besonderen Zielgruppen nach § 215 SGB IX angehören.

11 Kurzzeitige Beschäftigungen (bis 8 Wochen), Teilzeit unter 15 bzw. 12 Wochenstunden (§ 185 Abs. 2 S. 3 SGB IX).

Eine Förderungsfähigkeit liegt nicht vor. Eine Zusammenrechnung mehrerer kurzzeitigen Beschäftigungen oder Teilzeitbeschäftigungen unter 15 Wochenstunden ist nicht möglich.

12 Freigestellte Mitglieder von Arbeitnehmervertretungen, Schwerbehindertenvertretungen

Beschluss BIH-JHV 15./17.10.2007, bestätigt am 18.10.2012: Nach Auffassung der Mehrheit der Integrationsämter sind begleitende Hilfen grundsätzlich auch für freigestellte Personen möglich, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei der Förderhöhe ist ggfs. die Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 179 Abs. 8 SGB IX zu beachten.

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 15 Schaffung Arbeitsplatz	nein	Nicht behinderungsbedingt angepasste sächliche Ausstattung muss vom Arbeitgeber gestellt werden.
§ 17 (1a) Arbeitsassistenz	ja	
§ 19 Techn. Arbeitshilfen	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 20 Erreichen Arbeitsplatz	nur	... Beamte, Richter. Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 22 Wohnungshilfe	nur	... Beamte, Richter. Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 24 Weiterbildung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 25 besondere Lebenslage	ja	
§ 26 Arbeitsplatz-Ausstattung	ja	
§ 27 außergew. Belastungen	nur	... für personelle Unterstützung.
§ 28 IFD-Begleitung	ja	
§ 217 (SGB IX) besonderer Aufwand IU	ja	sbM muss den besonderen Zielgruppen nach § 215 SGB IX angehören.

13 Ruhende Arbeitsverhältnisse (Freistellungsphase Altersteilzeit, Elternzeit, Beurlaubungen)

Keine Leistungen der Begleitenden Hilfe möglich.

14 und 16 Schwerbehinderte Menschen in Berufsausbildung: Auszubildende nach dem BBiG, sowie HwO, Studierende ausbildungsintegrierter dualer Studiengänge

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 15 Schaffung Arbeitsplatz	ja	Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden ^{*)} , in Inklusionsbetrieben mindestens 12 Stunden wöchentlich (analog § 185 (2) S. 3 SGB IX).
§ 17 (1a) Arbeitsassistenz	ja	Aber beachte: Es handelt sich nicht um Arbeitsassistenz als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes nach § 49 (8) Satz 1 Ziffer 3 SGB IX, sondern um Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit einer Reha-Maßnahme nach § 49 (3) Nr. 4 SGB IX.
§ 19 Techn. Arbeitshilfen	nein	Vorrang der Reha-Träger
§ 20 Erreichen Arbeitsplatz	nein	Vorrang der Reha-Träger
§ 22 Wohnungshilfe	nein	Vorrang der Reha-Träger
§ 25 besondere Lebenslage	ja	
§ 26 Arbeitsplatz-Ausstattung	nein	Vorrang der Reha-Träger
§ 26 a Gebühren Ausbildung	nur	... besonders betroffene sbM in Betrieben ohne Beschäftigungspflicht können gefördert werden (vgl. Zielgruppen nach § 155 (1) SGB IX).
§ 26 b Prämien Ausbildung	ja	Diese Leistungen werden auch für schwerbehinderte Auszubildende gewährt.

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 27 außergew. Belastungen	ja	Nur personelle Unterstützung, BSZ kommt nicht in Betracht, da das Vertragsverhältnis nur dem Zweck der Ausbildung dient.
§ 28 IFD-Begleitung	nein	Es handelt sich um eine Reha-Maßnahme nach § 49 (6) Nr. 9 SGB IX.
§ 217 (SGB IX) besonderer Aufwand IU	ja	sbM muss den besonderen Zielgruppen nach § 215 SGB IX angehören.

15 und 17 Schwerbehinderte Menschen in Berufsausbildung: Beamten-Anwärter/ Referendare

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 15 Schaffung Arbeitsplatz	ja	Beschäftigung mit mind. 15 Wochenstunden (analog § 185 (2) S. 3 SGB IX). ^{*)}
§ 17 (1a) Arbeitsassistenz	ja	
§ 19 Techn. Arbeitshilfen	ja	
§ 20 Erreichen Arbeitsplatz	ja	
§ 22 Wohnungshilfe	ja	
§ 25 besondere Lebenslage	ja	
§ 26 Arbeitsplatz-Ausstattung	ja	
§ 26 a Gebühren Ausbildung	nur	... besonders betroffene sbM in Dienststellen ohne Beschäftigungspflicht können gefördert werden (vgl. Zielgruppen nach § 155 (1) SGB IX).
§ 26 b Prämien Ausbildung	ja	Diese Leistungen werden auch für schwerbehinderte Anwärter/Referendare gewährt.
§ 27 außergew. Belastungen	ja	Nur personelle Unterstützung, BSZ kommt nicht in Betracht, da das Dienstverhältnis in erster Linie dem Zweck der Ausbildung dient.
§ 28 IFD-Begleitung	ja	

18 Gleichgestellte behinderte Jugendliche und junge Erwachsene in Berufsausbildung (§ 151 (4) SGB IX)

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 26b Prämien Ausbildung	ja	§ 151 (4) SGB IX: behinderte Menschen mit GdB unter 30 oder ohne festgestellten GdB mit Nachweis der Agentur für Arbeit oder Bescheid über Leistungen der Teilhabe

19 Praktikanten (z.B. Schüler und Studenten), ohne Praktikanten aus einer WfbM

Keine Leistungen der Begleitenden Hilfe möglich. Vorrangige Zuständigkeit des Reha-Träger; in der Regel die Agenturen für Arbeit.

20 WfbM: Im Eingangs-, Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich beschäftigte schwerbehinderte Menschen

Keine Leistungen der Begleitenden Hilfe. Es liegt lediglich ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis (§ 221 (1) SGB IX) vor. Die Beschäftigungsverhältnisse in einer WfbM sind nicht in das System der Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe einbezogen. Gleiches gilt auch für die sogenannten „Außenarbeitsplätze“, d.h. in Unternehmen/Dienststellen ausgelagerte Beschäftigungsplätze.

21 WfbM: Praktikanten und Probebeschäftigte auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 27 außergew. Belastungen	ja	

22 SGB IX: Teilnehmer an Maßnahmen nach § 49 (3) Nr. 4 (z.B. Umschüler nach BBiG)

Umschüler (§ 1 Abs. 5 BBiG) sind "andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte i.S. d. § 156 Abs. 1 SGB IX. Deshalb sind für sie Leistungen der Begleitenden Hilfe möglich.

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 15 Schaffung Arbeitsplatz	ja	Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden ^{*)} , in Inklusionsbetrieben mindestens 12 Stunden wöchentlich (analog § 185 (2) S. 3 SGB IX). Leistung nur möglich, wenn vom Arbeitgeber eine dauerhafte Beschäftigung nach Abschluss der Umschulung zugesichert wird (mit Bindungsfristen).
§ 17 (1a) Arbeitsassistenz	nein	Es handelt sich nicht um Arbeitsassistenz als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes nach § 49 (8) Nr. 3 SGB IX, sondern um Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit einer Reha-Maßnahme nach § 49 (3) Nr. 4 SGB IX.
§ 19 Techn. Arbeitshilfen	nein	Vorrang der Reha-Träger.
§ 20 Erreichen Arbeitsplatz	nein	Vorrang der Reha-Träger.
§ 22 Wohnungshilfe	nein	Vorrang der Reha-Träger.
§ 25 besondere Lebenslage	ja	
§ 26 Arbeitsplatz-Ausstattung	ja	Vorrang der Reha-Träger.

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 27 außergew. Belastungen	nein	
§ 28 IFD-Begleitung	nein	Vorrang der Reha-Träger. Es handelt sich um eine Reha-Maßnahme nach § 49 (6) Ziffer 9 SGB IX.
§ 217 (SGB IX) besonderer Aufwand IU	ja	sbM muss den besonderen Zielgruppen nach § 215 SGB IX angehören.

23 Teilnehmer an Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung Phase 1 (§ 55 (2) SGB IX)

Keine Leistungen der Begleitenden Hilfe möglich. Vorrangige Zuständigkeit des Reha-Trägers, in der Regel die Agenturen für Arbeit. Es liegt (noch) kein (sozialversicherungspflichtiges) Arbeitsverhältnis vor.

24 SGB II: Arbeitsgelegenheiten (§ 16d) „1-Euro-Jobs“

Es werden keine Leistungen der Begleitenden Hilfe gewährt. § 16d SGB II: Arbeitsgelegenheiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts.

25 SGB II: Arbeitsverhältnisse mit Förderung nach § 16e und § 16i

Personen in einer Beschäftigung, die nach § 16 e oder § 16 i SGB II gefördert wird, sind nach § 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III versicherungsfrei beschäftigt, also nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert.

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 15 Schaffung Arbeitsplatz	ja	Nur bei zugesicherter Übernahme unter Beachtung der Bindungsfristen. Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden ²⁾ , in Inklusionsbetrieben mindestens 12 Stunden wöchentlich (analog § 185 (2) S. 3 SGB IX).
§ 17 (1a) Arbeitsassistenten	ja	Vorrang der Reha-Träger, ohne Bundesagentur für Arbeit (§ 27 Abs. 3 Nr.5 SGB III). Im Rahmen der Erlangung des Arbeitsplatzes führt InA die Leistung für den Reha-Träger (nicht SGB II-Behörde) aus (§ 49 (8) Ziff. 3 SGB IX).
§ 19 Techn. Arbeitshilfen	ja	Vorrang der Reha-Träger, ohne Agentur für Arbeit (§ 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III)
§ 20 Erreichen Arbeitsplatz	ja	Vorrang der Reha-Träger, ohne Agentur für Arbeit (§ 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III)
§ 22 Wohnungshilfe	ja	Vorrang der Reha-Träger, ohne Agentur für Arbeit (§ 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III)
§ 24 Weiterbildung	ja	Vorrang der Reha-Träger, ohne Agentur für Arbeit (§ 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III)
§ 25 besondere Lebenslage	ja	

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 26 Arbeitsplatz-Ausstattung	ja	Vorrang der Reha-Träger, ohne Agentur für Arbeit (§ 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III)
§ 27 außergew. Belastungen	ja	Nur Leistungen im Zusammenhang mit personeller Unterstützung. Eine etwaige Minderleistung wird durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt nach § 16 e SGB II oder § 16 i SGB II kompensiert.
§ 28 IFD-Begleitung	ausnahmsweise	Soweit keine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung nach § 16 e Abs. 4 oder § 16 i Abs. 4 SGB II durch die Agentur für Arbeit erbracht/gefördert wird (Soll-Vorschrift)
§ 217 (SGB IX) besonderer Aufwand IU	ja	sbM muss den besonderen Zielgruppen nach § 215 SGB IX angehören.

26 und 27 Karitative oder religiöse Beweggründe (nicht in erster Linie auf den Erwerb gerichtet), Beschäftigung zur Heilung, Wiedereingewöhnung, Erziehung

Keine Leistungen der Begleitenden Hilfe möglich.

28 Teilnehmer Bundesfreiwilligendienst (BuFDi) nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) o.ä.

Keine Leistungen der Begleitenden Hilfe möglich. Es handelt sich um einen freiwilligen/ehrenamtlichen Dienst ohne Erwerbsabsicht. Es liegt kein Arbeitsverhältnis vor; im Falle des BuFDi werden nur Sachleistungen und Taschengeld, kein Arbeitseinkommen gezahlt.

29 Mandatsträger (z.B. Landtagsabgeordnete, Vereinsfunktionäre, Ehrenamtsträger)

Eine Förderfähigkeit liegt nicht vor; es sei denn, es liegt eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit/Arbeitsvertrag vor, so dass die Voraussetzungen gem. § 156 (1) SGB IX erfüllt sind.

30 Arbeiten im Ruhestand: Altersrentner, Pensionäre

Nach dem Urteil des Hessischen VGH vom 27.02.2020, Az. 10 A 1852/18, kann der Zweck des SGB IX im Normalfall nicht mehr erreicht werden, wenn der sbM die Regelaltersgrenze erreicht hat, so dass keine Leistungen bewilligt werden können.

Von diesem Grundsatz gebe es aber Ausnahmen. Stehe fest, dass in der Praxis die Mehrheit über die Regelaltersgrenze hinaus berufstätig ist, so müsse dies auch im Rahmen der begleitenden Hilfe berücksichtigt werden. Dies ist nach dem VGH dann der Fall, wenn es entweder gesetzliche Regelungen oder Regelungen in den Berufsordnungen gibt (z. B. für Notare 70 Jahre oder für bestimmte öffentlich bestellte Sachverständige 68 Jahre) oder wenn sich für bestimmte Berufsbereiche anhand empirischer Daten deutlich feststellen lässt, dass die Mehrheit noch berufstätig ist. Nur bei Vorliegen solcher Besonderheiten sei davon auszugehen, dass sich der sbM nach allgemeiner Auffassung noch "mitten im Arbeitsleben" befindet. In diesen Fällen könnten daher Leistungen gewährt werden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

31 Arbeitssuchende

Es besteht eine vorrangige Leistungsverpflichtung der Agentur für Arbeit.

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 15 Schaffung Arbeitsplatz	ja	Im Einzelfall, bei konkret anstehender Vermittlung können Leistungen im Zusammenhang mit der Begründung eines Arbeitsverhältnisses gewährt werden. Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden ² , in Inklusionsbetrieben mindestens 12 Stunden wöchentlich (analog § 185 (2) S. 3 SGB IX).

32 Erzieher/innen im einjährigen Anerkennungspraktikum Sozialpädagogen im Anerkennungsjahr

Leistungsart	Förderfähig	Bemerkungen
§ 15 Schaffung Arbeitsplatz	ja	Bei investiven Maßnahmen ist die Wirtschaftlichkeit im Verhältnis zur Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses zu beachten. Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden ² , in Inklusionsbetrieben mindestens 12 Stunden wöchentlich (analog § 185 (2) S. 3 SGB IX).
§ 17 (1a) Arbeitsassistenz	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Im Falle Erlangung eines Arbeitsplatzes führt InA die Leistung aus.
§ 19 Techn. Arbeitshilfen	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Bei investiven Maßnahmen ist die Wirtschaftlichkeit im Verhältnis zur Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses zu beachten.
§ 20 Erreichen Arbeitsplatz	nein	Vorrang der Reha-Träger ²
§ 22 Wohnungshilfe	nein	Vorrang der Reha-Träger ³
§ 24 Weiterbildung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.
§ 25 besondere Lebenslage	ja	
§ 26 Arbeitsplatz-Ausstattung	ja	Soweit nicht ein Reha-Träger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Bei investiven Maßnahmen ist die Wirtschaftlichkeit im Verhältnis zur Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses bei der Förderhöhe und der Dauer der Bindungsfrist zu beachten.
§ 27 außergewöhnl. Belastungen	ja	
§ 28 IFD-Begleitung	ja	

² Verwaltungsvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX Teil 2 im Verhältnis zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß Teil 1 des SGB IX vom 11. Dezember 2019, www.integrationsaemter.de

³ Verwaltungsvereinbarung 2019, a,a,O.

^{*)} Lt. Beschluss des BIH-Fachausschusses Schwerbehindertenrecht am 18.10.2012 wird künftig auch für die im 1. Unterabschnitt der SchwbAV verortete Leistung zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen die Teilzeitgrenze ab 15 Wochenstunden angewandt.